

Vereinsatzung

Bundesfachverband Entspannungspädagogik

Gründungstag: 10.03.2006

Vereinsatzung des

Bundesfachverbandes Entspannungspädagogik

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Bundesfachverband Entspannungspädagogik**“, abgekürzt „BEP“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „**Bundesfachverband Entspannungspädagogik e.V.**“, abgekürzt „BEP“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr der Gründung beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am 31.12.2006.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Hauptzwecke des Vereins sind die Förderung des beruflichen und gesellschaftlichen Ansehens des Berufs Entspannungspädagogin / Entspannungspädagoge und Entspannungstrainerin / Entspannungstrainer und die Unterstützung von EntspannungspädagogInnen / EntspannungstrainerInnen im Sinne des Vereins.
2. Das geschieht insbesondere durch:
 - a) Herstellung und Pflege von Kontakten und Förderung des Informationsaustausches auf regionaler und überregionaler Ebene unter den Mitgliedern und mit anderen Gruppen und Verbänden
 - b) Beratung und Weiterbildung von EntspannungspädagogInnen / EntspannungstrainerInnen
 - c) Förderung und Unterstützung von EntspannungspädagogInnen / EntspannungstrainerInnen u.a. im Wechselspiel zwischen Freiberuflichkeit und Festanstellung
 - d) Etablierung von Qualitätsstandards in der Ausbildung von EntspannungspädagogInnen / EntspannungstrainerInnen
 - e) Inhaltliche Weiterentwicklung des Berufsbildes der EntspannungspädagogInnen / EntspannungstrainerInnen
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen, Weiterbildungen, Veröffentlichungen und sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten verwirklicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die gemeinnützige Einrichtung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedeR EntspannungspädagogIn / EntspannungstrainerIn, werden, die / der eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung mit folgenden Qualitätskriterien absolviert hat oder sich in Aus-, Fort- oder Weiterbildung mit folgenden Qualitätskriterien befindet:

- a) Die geleistete Aus-, Fort- oder Weiterbildung muss die Mindestunterrichtsstundenzahl von 144 Unterrichtsstunden beinhalten
- b) Die Unterrichtsstunden der Ausbildung müssen im Direktseminar, nicht im Fernstudium, geleistet worden sein
- c) In der Aus-, Fort- oder Weiterbildung muss das kompetente Anleiten von Gruppen und / oder Einzelpersonen erlernt werden
- d) Die qualifizierte Vermittlung der Methoden 'Autogenes Training' und 'Progressive Muskelentspannung' müssen Hauptbestandteil der Ausbildung sein
- e) In der Ausbildung muss die Selbsterfahrung der AusbildungskandidatInnen integriert sein

2. Es können ausschließlich natürliche Personen, keine juristischen Personen Mitglied werden. Die Ausnahme bilden Fördermitglieder. Diese können auch als juristische Personen Mitglied werden. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Scientologymitglieder sind von der Aufnahme in die Bundesfachvereinigung ausgeschlossen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag.

4. Mit dem Antrag erkennt die / der BewerberIn für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

5. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. Abgelehnte BewerberInnen haben die Möglichkeit einen weiteren schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

6. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags erkennt der Verein die geleistete Ausbildung an. Jedes aufgenommene Mitglied kann sich dann 'anerkannt vom Bundesfachverband' nennen.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Nichterfüllung der Voraussetzungen in § 3

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Bis zum Ende dieses Zeitraums sind der Mitgliedsausweis und die durch die Bundesfachvereinigung Entspannungspädagogik e.V. verliehene Anerkennung an den Vorstand zurückzusenden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss anzugeben und das betroffene Mitglied ausdrücklich gesondert darauf hinzuweisen.

5. Sind die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt, endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr sind bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen; im Eintrittsjahr spätestens einen Monat nach Aufnahme in den Verein. Bei der Aufnahme in den Verein ist mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

2. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Erstattung der Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen.

Er setzt sich zusammen aus

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der / dem 1. SchriftführerIn
- d) der / dem 2. SchriftführerIn
- e) der / dem KassiererIn

2. Die 1. und 2. Vorsitzenden sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jedeR für sich allein.

3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 1500,00.- für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von der / dem 1. SchriftführerIn und der / dem KassiererIn zu unterzeichnen sind.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 5000,00.- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1. Geschäftsführung des Vereins und seiner Belange
- 1.2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 1.3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
- 1.4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung
- 1.5. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der NachfolgerInnen im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen innerhalb von 8 Wochen eineN NachfolgerIn.

§ 9 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei seiner Mitglieder und eine geschäftsführende Vorsitzende / ein geschäftsführende Vorsitzende anwesend sind.

3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können vereinsintern eingesehen werden.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des 1. Vorsitzenden bzw. der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- 2.1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

- 2.2. Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes
- 2.3. Entlastung des Vorstandes
- 2.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 2.5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder)
- 2.6. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- 2.7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder)
- 2.8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden
- 2.9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (einfache Mehrheit)
- 2.10. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 unabhängige KassenprüferInnen

§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Bis zu Beginn der Tagesordnung kann jedes Vereinsmitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - 1.1. das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - 1.2. 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder
 - 1.3. ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die / der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Die 1. und 2. Vorsitzenden können sich gegenseitig vertreten.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht anders angegeben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet - falls nicht anders geregelt - die Stimme der / des 1. Vorsitzenden bzw. die der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält.

5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, des Datums sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem leitenden Vorstandsmitglied und der / dem SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist vereinsintern zu veröffentlichen.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, anstelle einer ungültigen Bestimmung eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu beschließen.